

Konstituierende Nationalversammlung. — 91. Sitzung am 6. Juni 1920.

376/I

K. N. V.

Anfrage

des

Abgeordneten Christian Fischer und Genossen an den Herrn Staatskanzler wegen Durchführung des Journalistengesetzes.

Durch das von der Nationalversammlung mit Stimmeneinhelligkeit angenommene Journalistengesetz (Gesetz vom 11. Februar 1920 über die Rechtsverhältnisse der Journalisten, St. G. Bl. Nr. 88 vom 29. Februar 1920) sind allen bei Zeitungsunternehmungen tätigen Journalisten unterschiedlos schwerwiegende materielle und sonstige Berechtigungen zuteil geworden.

Diese Rechte sind denn auch von allen Zeitungsunternehmungen den bei ihnen angestellten Journalisten mehr oder minder freudigen Herzens, aber da es sich um ein von der Nationalversammlung beschlossenes Gesetz handelt, widerspruchslös gewährt worden. Mit einer Ausnahme. Und diese Ausnahme betrifft höchst seltsamer, man kann auch sagen höchst bedauerlicherweise jenes Blatt, dessen Herausgeber nicht etwa ein despatischer Zeitungsmagnat oder eine ausbeuterische Aktiengesellschaft, sondern — die österreichische Regierung ist — nämlich die „Wiener Zeitung“.

In der Staatskanzlei, der diese amtliche Zeitung dienstlich unterstellt ist, hegt man trotz des unzweideutigen Wortlautes — § 1 des Gesetzes spricht die Gestaltung seiner Vorschriften „für alle mit der Verfassung des Textes oder mit der Zeichnung von Bildern betrauten Mitarbeitern einer Zeitungsunternehmung aus, die mit festen Bezügen angestellt sind, und diese Tätigkeit nicht bloß als Nebenbeschäftigung ausüben (Redakteure) — Bedenken, die Redakteure der „Wiener Zeitung“ der Vorteile des Journalistengesetzes teilhaftig werden zu lassen. Man begründet dies sonderbarweise damit, daß es laut Gutachten des Staatsamtes für Justiz keineswegs sicher sei, ob man die mit Vertrag staatlich angestellten Redakteure der „Wiener Zeitung“ als Journalisten zu betrachten habe. Wenn auch, so wird in diesem famosen Gutachten argumentiert,

die Voraussetzungen für die Unterstellung der Redakteure der „Wiener Zeitung“ unter das Journalistengesetz zutreffen, so sei doch zugleich mit dem Gesetz eine Resolution des Abgeordneten Fischer angenommen worden, welche die einheitliche Regelung der Dienstverhältnisse aller staatlichen Journalisten fordert.

Bisher haben die außerhalb der Zeitungsredaktionen (etwa als Prefreferenten der Zentralstellen usw.) tätigen staatlichen Journalisten von dieser zu ihren Gunsten beschlossenen Resolution nichts gehabt. Aber eine praktische Wirkung hat die Resolution heute schon ausgelöst, die von den Antragstellern gewiß nicht beabsichtigt war: sie hat den überklugen Juristen im Staatsamte für Justiz die Handhabe zum Versuche geboten, eine kleine Gruppe staatlicher Journalisten von den ihnen zweifellos zustehenden Rechten anzuschließen.

Es kann unmöglich der Wille der Regierung sein, daß durch eine, man muß sagen, unwürdige Deutelsci, der klare Wortlaut eines Gesetzes zum Schutze von Angestellten dort verletzt wird, wo die Regierung selbst der Unternehmer ist.

Darum richten die Unterzeichneten an den Herrn Staatskanzler die Anfrage:

„Ist der Herr Staatskanzler geneigt, unverzüglich die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit auf die Redakteure der „Wiener Zeitung“ und der sonstigen der amtlichen Zeitungen das Journalistengesetz in jenen Bestimmungen Anwendung findet, die eine Besserung gegenüber dem bisherigen Zustande für diese kleine Gruppe staatlicher Journalisten bedeutet?“

Wien, 6. Juli 1920.

Luttenberger.
Dr. Gimpl.

Frankenberger.
Pischitz.

Schoiswohl.
Steinegger.

Chr. Fischer.
Dr. Maier.